

Gesetzesvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 26. März 1969 über die Berufsausbildung von Lehrlingen (Berufsausbildungsgesetz – BAG) geändert wird (Erasmus+ Gesetz):

Das Lehrlingsparlament hat beschlossen:

Das Berufsausbildungsgesetz , BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 32/2018 wird wie folgt geändert:

In § 10 wird ein neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Jeder Lehrling hat im Rahmen der Ausbildung ein Praktikum in einem Lehrbetrieb in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu absolvieren. Das Praktikum hat mindestens sechs Monate zu dauern. Dem Lehrling ist die erforderliche Zeit freizugeben. Der Lohn (Lehrlingsentschädigung) ist für die Zeit des Praktikums nicht weiterzubezahlen.“

Erläuterungen

Die Bundesregierung möchte das österreichische Erfolgsmodell der dualen Ausbildung weiter ausbauen und attraktiver machen. Besondere Bedeutung soll dabei dem Kennenlernen anderer Länder und Unternehmensmodelle zukommen. Damit soll europäisches Denken und Handeln gefördert werden. Aufgrund der positiven Erfahrungen mit dem Erasmus+ Programm sollen nun alle Lehrlinge dieses absolvieren. Damit stehen gute Rahmenbedingungen zur Verfügung, und die professionelle Begleitung und finanzielle Unterstützung wird gesichert.

Wie bei der Berufsschule muss Lehrlingen auch bei der Teilnahme an diesem Programm die erforderliche Zeit freigegeben werden. Diese ist selbstverständlich auf die Lehrzeit anzurechnen.

Auf diese Weise profitiert jeder Lehrling und jeder Lehrbetrieb: Die Lehrlinge erweitern ihre Kompetenzen und können eine andere Sprache erlernen, der Lehrbetrieb kann neue Impulse, gut ausgebildete und selbstbewusste Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewinnen. Für den Lehrbetrieb entstehen keine Kosten, da die Lehrlingsentschädigung für die Dauer des Aufenthalts im Ausland nicht zu bezahlen ist. Über Erasmus+ kann jeder Lehrbetrieb auch eine pauschale Entschädigung erhalten.